



75 Jahre
Demokratie
lebendig



Deutscher Bundestag
Wissenschaftliche Dienste

Sachstand

Überblick zum Ordnungswidrigkeitenrecht

Überblick zum Ordnungswidrigkeitenrecht

Aktenzeichen: WD 7 - 3000 - 077/23
Abschluss der Arbeit: 25.09.2023
Fachbereich: WD 7: Zivil-, Straf- und Verfahrensrecht, Bau und Stadtentwicklung

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Vorbemerkungen	4
2.	Ordnungswidrigkeitenrecht	4
3.	Zivilrechtlicher Schadensersatz	5

1. Vorbemerkungen

Auftragsgemäß gibt der Sachstand einen kurzen Überblick zum Ablauf des Ordnungswidrigkeitenverfahrens. Hierbei wird insbesondere auf den Ahndungstatbestand, den Ablauf des Verfahrens, die Zuständigkeiten sowie die Zahlung etwaiger Bußgelder eingegangen.

2. Ordnungswidrigkeitenrecht

Das Ordnungswidrigkeitenrecht ist grundsätzlich im Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG)¹ geregelt. Die Ordnungswidrigkeit ist in § 1 Abs. 1 OWiG gesetzlich definiert. Danach ist eine Ordnungswidrigkeit eine tatbestandsmäßige, rechtswidrige und vorwerfbare Handlung, welche mit einer Geldbuße geahndet werden kann. Der Gesetzgeber kann ein missbilligtes Verhalten von geringerem sozialem Gewicht als Ordnungswidrigkeit bezeichnen. Dieses kann er im Ahndungstatbestand (§ 3 OWiG) mit Geldbuße bedrohen (§ 1 Abs. 1 OWiG) und das Verfolgungsverfahren dem OWiG zuweisen. Die Sanktionierung der Ordnungswidrigkeiten trägt der Gesetzgeber grundsätzlich zuerst der Verwaltung auf. Entsprechend werden Ordnungswidrigkeiten nach § 35 OWiG von der zuständigen Verwaltungsbehörde verfolgt. Die Entscheidung der zuständigen Verwaltungsbehörde ist der Bußgeldbescheid nach § 65 OWiG. Gegen diesen kann der Betroffene Einspruch einlegen (§ 67 OWiG), um eine gerichtliche Prüfung (§§ 70, 71 f. OWiG) herbeizuführen.²

Nach § 3 OWiG kann eine Handlung nur als Ordnungswidrigkeit geahndet werden, wenn die Möglichkeit der Ahndung gesetzlich bestimmt war, bevor die Handlung begangen wurde. § 3 OWiG nimmt damit Bezug auf den Bestimmtheitsgrundsatz aus Art. 103 Abs. 2 Grundgesetz (GG). Nur ein Gesetz im formellen und materiellen Sinn gestattet dabei die Verhängung einer Sanktion. Es genügt, dass das Gesetz umrisshaft die Ahndungsvoraussetzungen sowie Art und Umfang der Rechtsfolgen festlegt (Blankettgesetz) und dass das Gesetz z.B. durch untergesetzliche Rechtsnormen (Ausfüllungsnormen) ergänzt wird. Beides zusammen bildet den Ahndungstatbestand. Der gesetzliche Ahndungstatbestand muss den Sachverhalt so deutlich beschreiben (deskriptive Tatbestandsmerkmale), dass das Unrecht aus dem Text heraus erkennbar ist und dem Bürger zur Warnung dienen kann. Dabei sind bloß wertausfüllungsbedürftige Begriffe (normative Tatbestandsmerkmale) nach Möglichkeit zu vermeiden.³

Für die Verfolgung (§ 35 Abs. 1 OWiG) und die Ahndung (§ 35 Abs. 2 OWiG) ist grundsätzlich die Verwaltungsbehörde zuständig, soweit nicht hierzu nach diesem Gesetz die Staatsanwaltschaft oder das Gericht berufen ist. Nach § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist die Verwaltungsbehörde, die durch Gesetz bestimmt wird, sachlich zuständig. Fehlt eine solche gesetzliche Bestimmung, so ist gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 2 lit. a) die fachlich zuständige oberste Landesbehörde oder lit. b) das

1 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 73) geändert worden ist, abrufbar unter: [OWiG - nichtamtliches Inhaltsverzeichnis \(gesetze-im-internet.de\)](https://www.gesetze-im-internet.de/owi_gesetze-im-internet.de).

2 Krenberger/Krumm, 7. Aufl. 2022, OWiG § 1 Rn. 1, 4.

3 Krenberger/Krumm, 7. Aufl. 2022, OWiG § 3 Rn. 4, 5 m.w.N.

fachlich zuständige Bundesministerium, soweit das Gesetz von Bundesbehörden ausgeführt wird, sachlich zuständig.

Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, wird eine Ordnungswidrigkeit nach § 65 OWiG durch Bußgeldbescheid geahndet. Die Geldbuße ist hierbei die primäre (§ 1) Rechtsfolge einer Ordnungswidrigkeit.⁴

Gegen den Bußgeldbescheid kann der Betroffene nach § 67 OWiG innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsbehörde, die den Bußgeldbescheid erlassen hat, Einspruch einlegen. Der Einspruch verhindert den Eintritt der Rechtskraft, und der Bußgeldbescheid kann noch nicht vollstreckt werden. Nach Einlegung des Einspruchs beginnt das sog. Zwischenverfahren (§§ 69, 70 OWiG), in welchem die Verwaltungsbehörde nach § 69 Abs. 2 OWiG prüft, ob sie den Bußgeldbescheid aufrechterhält oder zurücknimmt. Nimmt die Verwaltungsbehörde den Bußgeldbescheid nicht zurück, übersendet sie die Akten über die Staatsanwaltschaft an das Amtsgericht.

Mit Zugang der Akten geht die Verfahrensherrschaft auf die Staatsanwaltschaft über, und die Verwaltungsbehörde verliert sie. Die Staatsanwaltschaft prüft nunmehr nach § 69 Abs. 3, 4 OWiG u.a. die Wirksamkeit des Einspruchs, das öffentliche Interesse an der Weiterverfolgung, den hinreichenden Ermittlungsstand der Sache sowie die Verurteilungswahrscheinlichkeit. Entschließt sich die Staatsanwaltschaft, das Verfahren fortzuführen, legt sie die Akten dem Gericht vor.⁵

Nach Klärung der Wirksamkeit des Einspruchs entscheidet das Gericht auf Grund einer Hauptverhandlung nach § 71 OWiG oder im schriftlichen Verfahren nach § 72 OWiG. Im gerichtlichen Verfahren legt der Bußgeldbescheid nur noch den Verfahrensgegenstand in sachlicher und persönlicher Hinsicht fest. Er verliert ansonsten seine Entscheidungswirkung und wird vom Gericht weder bestätigt noch verworfen.⁶

Sind Bußgeldentscheidungen rechtskräftig geworden, so sind diese nach § 89 OWiG vollstreckbar. Die Geldbußen fließen, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, gemäß § 90 Abs. 2 OWiG in die Bundeskasse, wenn eine Verwaltungsbehörde des Bundes den Bußgeldbescheid erlassen hat, ansonsten in die Landeskasse.⁷

3. Zivilrechtlicher Schadensersatz

Neben dem Ordnungswidrigkeitenverfahren/Bußgeldverfahren kann ein etwaiger Geschädigter auf dem Zivilrechtsweg mögliche Schadensersatzansprüche geltend machen. Sind im konkreten Einzelfall durch den Verstoß gegen eine gesetzliche Regelung die Voraussetzungen eines

4 Krenberger/Krumm, 7. Aufl. 2022, OWiG § 65 Rn. 1.

5 Krenberger/Krumm, 7. Aufl. 2022, OWiG § 69 Rn. 35, 36.

6 Krenberger/Krumm, 7. Aufl. 2022, OWiG § 71 Rn. 1, 4.

7 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 73) geändert worden ist, § 90, abrufbar unter: [§ 90 OWiG - Einzelnorm \(gesetze-im-internet.de\)](#).

zivilrechtlichen Schadensersatzanspruchs, z.B. § 823 Abs. 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), gegeben und ist dem Betroffenen dadurch ein Schaden entstanden, könnte diesem eine Entschädigung in Geld zustehen.

* * *